

Musterjugendordnung Vorschlag II – für mittlere Vereine

**Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § ...
der Vereinssatzung des Sportvereins ...**

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Sportvereins ...

Mitglieder sind alle Jugendliche des Sportvereins ... sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationalen Verständigung

(§§ 1 – 2 sind für alle Vorschläge gleich)

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben die Jugendvollversammlung sind:

- a) Bericht des Jugendvorstands
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands (Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters für zwei Jahre, beide mindestens 18 Jahre alt)
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendvorstands
- b) den Abteilungsjugendleitern
- c) den Abteilungsjugendsprechern (maximal 18 Jahre alt)

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- h) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- i) Bestätigung der Abteilungsjugendordnung
- j) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstands zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8, Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

§ 9, Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Musterjugendordnung – Vorschlag II – Schaubild

